

ABFALLREGLEMENT, ÄNDERUNGEN 2004

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 10

Sammelstellen

¹ Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten.

² Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.

³ Wieder verwertbare Abfälle aus einer gewerblichen Tätigkeit, welche den Umfang entsprechenden Abfällen aus Haushaltungen übersteigen, dürfen nicht auf Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.

§ 10a Bediente Entsorgungsstelle

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Abfallarten eine bediente Entsorgungsstelle betreiben.

IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE

§ 19

Benutzungspflicht und Finanzierung

¹ Wieder verwertbare Abfälle gemäss §9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen.

² Die Kosten werden den Verursachern nicht weiter verrechnet.

³ Die Benützung der bedienten Entsorgungsstelle gemäss § 10 a ist kostenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren so fest, dass der Nettoaufwand für die fachgerechte Entsorgung und den Betrieb der Entsorgungsstelle gedeckt wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Inkrafttreten

Dieser Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.

Nachträgliche Änderung

§10 a und §19
Vom Einwohnerrat beschlossen am xx.xx.2004 und per 01.01.2005 In Kraft gesetzt worden.

ABFALLREGLEMENT, 1. OKTOBER 2001

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 10

Sammelstellen

¹ Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten.

² Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.

³ Wieder verwertbare Abfälle aus einer gewerblichen Tätigkeit, welche den Umfang entsprechenden Abfällen aus Haushaltungen übersteigen, dürfen nicht auf Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.

IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE

§ 19

Benutzungspflicht und Finanzierung

¹ Wieder verwertbare Abfälle gemäss §9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen.

² Die Kosten werden den Verursachern nicht weiter verrechnet.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29

Inkrafttreten

Dieser Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.